

# **S a t z u n g**

(vom 01.11.2017)

## **der „Alzheimer Gesellschaft Dill e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Alzheimer Gesellschaft Dill e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
- (3) Neu: Er hat seinen Sitz in „Auf der Bitz 2 in 35767 Breitscheid“
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Der Verein ist eine Untergesellschaft der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung des Wohlergehens der Menschen, die von der Alzheimerschen Krankheit oder ähnliche Leiden direkt oder indirekt betroffen sind.
- (2) Fernziel des Vereins ist der Aufbau eines Tageszentrums in der Dill – Region unter seiner Trägerschaft. Der Verein soll die Arbeit des Tageszentrums unterstützen in sachlicher und finanzieller Hinsicht durch den Einsatz der Vereinsmitglieder, die Gewinnung von Spenden und die Erschließung weiterer Finanzquellen.
- (3) Aufbau einer telefonischen Beratungsstelle für Betroffene und deren Angehörige.
- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung ärztlicher, pflegerischer psychologischer und sozialer Hilfen im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Initiativen, die darauf abzielen, Menschen, die von der Alzheimer Krankheit oder ähnlichen Leiden betroffen sind, in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und das Selbsthilfepotential in Familie und Gemeinde zu stärken.  
Er hat zum Ziel, den Erfahrungsaustausch von Angehörigen der Alzheimer Kranken zu fördern und die Betreuung der Alzheimer Kranken während der Sitzungen von Angehörigen-Selbsthilfegruppen zu ermöglichen.  
Er ist bestrebt, die Koordination zwischen verschiedenen Betreuungsangeboten im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich mit aufzubauen.  
Darüber hinaus bemüht sich der Verein, das Verständnis und die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimersche Krankheit und ähnlichen Leiden zu fördern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (Tageszentrum) begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche, sowie jede juristische Person erwerben, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten. Die fördernden Mitglieder haben keine Stimmrechte.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftliche beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Wenn in 2 aufeinander folgenden Jahren keine Beiträge gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Beiträge (§ 11)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand und auch nicht einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- g) Bildung von Beiräten.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.  
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung unterliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Im Antrag auf Einberufung müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Bei ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3, über die Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann nach Bedarf bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von 4 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger wählen.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und in Mitgliederversammlungen erfolgten Wahlen und gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder eines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen. Er kann einen Geschäftsführer gem. § 30 BGB bestellen, um z.B. die Leitung eines Tageszentrums zu übernehmen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 11 Beiräte**

- (1) Der Verein kann bei Bedarf Beiräte einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins beraten und unterstützen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand berufen.
- (2) Zu den Sitzungen der Beiräte wird vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich und bei Eilbedürftigkeit fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Der Beirat muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Breitscheid, den 01.11.2017